

Soweit Zustellungen statt an die Partei auch an den Bevollmächtigten unmittelbar zulässig sind (etwa § 16 FGG; § 8 VwZG, Strafverfahren usw.), bitte ich, diese ausschließlich an den Bevollmächtigten zu bewirken!

Rechtsanwalt
Sascha Östreich
Windmühlenstr. 40, 47800 Krefeld

wird hiermit

Vollmacht

in Sachen

wegen

erteilt.

Die Vollmacht gilt als Prozessvollmacht für alle Verfahren und für alle Instanzen, u.a. gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG, sowie als Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

- Die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich aller Vorverfahren, sowie auf die Vertretung als Nebenkläger. Sie gilt auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung gem. § 411 II StPO mit der ausdrücklichen Ermächtigung gem. § 233 I, 234 StPO; die Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen, die Zustimmung gem. § 153 und 153 a StPO sowie für die Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG.
- Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen etwaige Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie Akteneinsicht in derartige Verfahren.
- Geldempfangsvollmacht: Die Empfangnahme und Aus- bzw. Freigabe von Geld, Urkunden, Sicherheiten und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, und der Justizkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
- Die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere. Die Kosten hierfür trägt die/der Unterzeichnende.
- Die Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, die Einlegung und die Rücknahme von Rechtsmitteln sowie der Erklärung des Verzichts auf solche, sowie die Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
- Die Beilegung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlungen durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
- Die Vertretung vor Arbeitsgerichten. Auf die Kostentragungspflicht gem. § 12 ArbGG wurde ich ausdrücklich hingewiesen.
- Die Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- Die Vertretung in allen Neben- und Folgesachen, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus dieser erwachsenden besonderen Verfahren; in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltung- und Hinterlegungsverfahren.
- Die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
- Hinweis gemäß § 33 BDSG: Mandantendaten werden gespeichert.

Der / Die Auftraggeber / in bestätigt, auf die vorstehenden Bedingungen hingewiesen worden zu sein und von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Mit deren Geltung besteht Einverständnis.

Sämtliche erwachsende Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung an den Gegner mitzuteilen. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien liegt im Ermessen des Anwalts. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Soweit nicht individuell eine Honorarvereinbarung getroffen wurde, richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Ort, Datum

(Unterschrift Mandant)